

Verpackungen – welche Vorschriften sind zu beachten?



Direktvermarkter und Hofgastronomen mit To-Go-Angeboten bieten ihre Produkte an und bringen Verpackungen in Umlauf. Sie sind somit nicht nur "In-Verkehr-Bringer" von Erzeugnissen bzw. Speisen und Getränken, sondern auch von Verpackungen unterschiedlichster Art. Doch wie gehen Sie als Betrieb mit den Verpackungen um? In vorliegendem Merkblatt finden Sie dazu wichtige Hinweise.

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Pflicht zur Beteiligung an einem Entsorgungssystem	2
3. Arten von Verpackungen (gemäß VerpackG)	2
4. Was hat es mit „LUCID“ auf sich?	3
▪ Wer muss sich bei LUCID registrieren?	3
▪ Wer muss dort seinen Entsorgungsvertrag melden?	3
▪ Wer muss darüber hinaus eine Vollständigkeitserklärung abgeben?	3
▪ Wie erfolgt die Registrierung über LUCID?	3
▪ Überlegungen vor Vertragsabschluss mit einem Entsorgungsunternehmen	4
5. Einwegkunststoff-Verbote für die „To-go-Gastronomie“	5
6. Plastiktüten-Verbot	5
7. „Einweg“ und „Mehrweg“	5
▪ Kennzeichnungspflicht bei Getränken	5
▪ Mehrweg-Poolsysteme für Produkte der Direktvermarktung	5
▪ Mehrweg-Pflicht in der Gastronomie	6
Anhang	8

1. Gesetzliche Grundlagen

➔ [Verpackungsgesetz \(VerpackG\)](#)¹

➔ [Einwegkunststoffverbotsverordnung \(EWKVerbotsV\)](#)²

Hierbei handelt es sich zwar um Vorgaben unterschiedlicher Rechtsbereiche, die in der Praxis aber ineinandergreifen, so dass wir Ihnen diese nachfolgend gemeinsam vorstellen.

Welche Ziele verfolgt der Gesetzgeber:

- **Steigerung der ökologischen Standards** bei der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen, z.B. vermehrte Verwendung recyclingfähiger Verpackungen
- **Steigerung von Recyclingquoten**
- **Verbot bestimmter Kunststoffverpackungen**
- Gewährleistung eines **rechtskonformen Verhaltens** der Unternehmen
- mehr **Transparenz, Fairness** und **Wettbewerb** bei der Entsorgung von Verpackungen

¹ gilt seit 2019, zuletzt geändert am 22.9.2021, zuvor gab eine Verpackungsverordnung

² gilt seit 2021 mit Inkrafttreten bestimmter Fristen bis 2023

2. Pflicht zur Beteiligung an einem Entsorgungssystem

Aus dem VerpackG ergeben sich für Unternehmen **weitreichende Pflichten**. Hersteller nach diesem Gesetz sind **alle Unternehmen**, die Verpackungen mit Ware befüllen, die dann an private Haushalte gelangen. Gaststätten, Kantinen, Bildungseinrichtungen und Ferienanbieter sind privaten Haushalten gleichgestellt.³

- Alle „Hersteller“ müssen nachweisen, dass ihre Verpackungen ordnungsgemäß entsorgt werden. Dazu müssen sie für ihre Verkaufs- und ggf. auch Serviceverpackungen (siehe 3.) einen **Vertrag mit einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen** ihrer Wahl abschließen (siehe Übersicht S. 7). Ausnahmen für Kleinunternehmen gibt es nicht, es sei denn, der Betrieb handelt nach dem Einkommenssteuergesetz⁴ „nicht gewerbsmäßig“ und es keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Dagegen handelt gewerbsmäßig (in Abgrenzung zum Hobby), wer als Selbständiger wirtschaftlich tätig ist und dies planmäßig und auf Dauer ausgerichtet ist.

Die Entsorgungsunternehmen erheben **Lizenzgebühren**. Im Gegenzug stellen sie eine flächendeckende und verbrauchernahe Sammlung (z.B. über Glascontainer, Papier-/Kartonagetonnen, gelbe Säcke/Tonnen) sowie Wiederverwertung oder Entsorgung aller Verpackungen sicher.

3. Arten von Verpackungen (gemäß VerpackG)

- **Verkaufsverpackungen** (Flaschen, Dosen, Gläser oder Raschelsäcke) umhüllen die Ware unmittelbar. Das Befüllen erfolgt in Abwesenheit des Kunden. Für diese muss derjenige Betrieb, der die Verpackung erstmalig befüllt, Lizenzgebühren zahlen.
- **Serviceverpackungen** (Einwickelpapier, Tragetaschen, Brötchentüten, To-go-Becher und Essensverpackungen) unterstützen die Warenübergabe. Im Gegensatz zu Verkaufsverpackungen können sie von Lieferanten oder Herstellern bezogen werden, die diese bereits vorlizenziert haben. Der Besteller muss sich aber vergewissern, ob dies erfolgt ist (entsprechende Vermerke auf Lieferscheinen oder Rechnungen prüfen!).
- **Transportverpackungen** dienen dem sicheren Transport von Waren. Sie müssen vom Hersteller oder Anbieter zurückgenommen werden. Da dies im Onlinehandel nicht möglich ist, werden aus Transportverpackungen hier lizenzierungspflichtige Verkaufsverpackungen.
- **Einweggetränkeverpackungen**; mit Ausnahme der nachfolgend Genannten muss für diese ein Pfand (25 Cent) erhoben werden, das bei Rückgabe erstattet wird. Keine Pfandpflicht besteht für:

- Milch und Milch-Mixgetränke (nur noch bis Ende 2023)
- Wein und Wein-Mischgetränke
- Schnäpse und Liköre (mind. 15 Vol%-Alkohol)
- Diätische Getränke der Säuglingsernährung
- Gebinde mit Füllmengen unter 0,1 und über 3,0 l
- Ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen (Tetrapack, Schlauchbeutel, Folienstandbeutel)

³ „vergleichbare Stellen“, § 3 Abs. 11 VerpackG

⁴ Spalte 3, Nr. 2 der Anlage 1a zu § 13 a EStG

4. Was hat es mit „LUCID“ auf sich?

„LUCID“ ist das zentrale deutsche Verpackungsregister, das von der „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ geführt wird. Diese Stelle übernimmt bundesweit alle Registrierungs- und Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit dem VerpackG; hier werden Überwachungsaufgaben der Länder auf Bundesebene zusammengeführt.

▪ **Wer muss sich bei LUCID registrieren?**

- ➔ seit 2019 alle Unternehmen mit entsorgungspflichtigen Verpackungen (Befreiungsmöglichkeit für Unternehmen, die nur vorlizenzierte Serviceverpackungen verwenden)
- ➔ **Ab 1.7.2022:** Registrierungspflicht für **ALLE**
- ➔ Registrierung ausschließlich online: <https://www.verpackungsregister.org/>

▪ **Wer muss dort seinen Entsorgungsvertrag melden?**

- ➔ alle Unternehmen mit entsorgungspflichtigen Verpackungen (siehe 2.)

▪ **Wer muss darüber hinaus eine Vollständigkeitserklärung abgeben?**

- ➔ Eine über die Registrierung hinausgehende Meldepflicht in Form einer **Vollständigkeitserklärung⁵** gilt für Unternehmen mit Verpackungsmengen
 - **ab 80 t Glas oder 50 t Papier/Pappe/Karton oder 30 t sonstigem Material** oder
- ➔ Unternehmen mit geringeren Mengen, wenn sie von der Unteren Abfallbehörde der zuständigen Kreisverwaltung dazu aufgefordert werden.

Vollständigkeitserklärungen müssen bis zum 15. Mai des Folgejahres abgegeben werden. Sie müssen von einem registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer geprüft und weitergeleitet werden. Da die Entgelte für solche Tätigkeiten sehr unterschiedlich sein können, lohnen sich Preisvergleiche.

▪ **Wie erfolgt die Registrierung über LUCID?**

Im Zuge der Registrierung erhält der Betrieb eine **Registrierungsnummer**. Diese ist dem Entsorgungsunternehmen, mit dem ein Vertrag abgeschlossen wird, mitzuteilen. Häufig fragen auch Partner des LEH, die von einem Direktvermarkter beliefert werden, nach dieser Nummer. Auch die Entsorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Meldungen an LUCID abzugeben. Hierüber kann ein Abgleich erfolgen

Im Zuge der LUCID-Registrierung sind folgende Angaben zu machen:

- Name, Anschrift
- vertretungsberechtigte natürliche Person
- Nationale Kennnummer, z.B. Handelsregister-Nr., Umsatzsteuer-ID, nationale Steuer-Nr., Öko-Kontrollnummer, Betriebs-Nr. Agrarförderung⁶
- Marken; da Direktvermarkter im Regelfall keine geschützten Marken haben, kann hier der Betriebsname eingetragen werden
- Angaben zu Materialarten und Mengen
- Erklärung über Vertrag mit einem oder mehreren Entsorgungsunternehmen
- Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

An die angegebene E-Mail-Adresse wird ein Aktivierungslink geschickt, der innerhalb von 24 Std. zu öffnen ist, um den Vorgang abzuschließen.

⁵ Diese sind von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Hinweis: Weinbaubetriebe ab einem Absatz von etwa 160 000 Flaschen/Jahr erreichen diese Grenze.

⁶ Bei „Art der nationalen Kennnummer“ „Sonstiges“ wählen

Im Internet ist ein öffentliches Register aller registrierten Unternehmen zu finden:

<https://oeffentlicheregister.verpackungsregister.org/Producer>

▪ Überlegungen vor Vertragsabschluss mit einem Entsorgungsunternehmen

Für das Einholen von Vergleichsangeboten müssen Sie wissen, welche Arten von Verpackungen sie lizenziert haben möchten (Material und Menge).

Verkaufsverpackungen

Verpacken Sie als Direktvermarkter eigene Produkte selbst, haben Sie keine Wahl. Sie müssen Ihre Verpackungen über ein Entsorgungssystem selber lizenzieren.

Hinweis: Werden Produkte eines Lieferanten mit dem eigenen Etikett ausgestattet, ist derjenige, dessen Namen auf der Ware steht, für die Lizenzierung verantwortlich.

- ➔ Gebührenvergleiche vornehmen; verschiedene Angebote einholen!
- ➔ Rahmenvertrag der Bauernverbände beachten

Pfandgläser/-verpackungen

Bei Wiederbefüllung von Gläsern und sonstigen Verpackungen ist für die Lizenzierung der Erstbezug von Verpackungen maßgeblich.

Serviceverpackungen

Diese können von Herstellern bzw. Anbietern bezogen werden, die dafür bereits Lizenzgebühren entrichtet haben. Damit entfällt die Verpflichtung, dies selbst zu tun.

- ➔ wichtig; Nachweis muss erbracht werden können! (z.B. auf Lieferschein oder Rechnung)

Hinweis für Zeichennutzer „Einkaufen auf dem Bauernhof“, die Serviceverpackungen mit dem Zeichenaufdruck bestellen: diese sind bereits vorlizenziert!

Sortimentsergänzung mit abgepackter Ware

Bieten Sie verpackte Ware zur Sortimentsergänzung an (z.B. Nudeln, Getreideprodukte, Säfte etc.) sollten sich bei Ihrem Lieferanten, z.B. einem anderen Direktvermarkter, vergewissern, ob dessen Verpackungen lizenziert sind.

Transportverpackungen

- ... von Lieferanten: können sofort oder bei der nächsten Lieferung mitgegeben werden;
- ... von Kunden: Rücknahmepflicht im Betrieb (Wiederverwendung oder "stoffliche Verwertung")

Wichtige Empfehlungen vor Vertragsabschluss mit einem Entsorger

- Holen Sie sich Vergleichsangebote! Verhandeln Sie ggf. direkt bei größeren Entsorgungsmengen. Die Preise variieren zum Teil stark.
- Einige Entsorger bieten Basis-/Kleinmengentarife, die für Kleinbetriebe ausreichen können.
- Bei größeren Entsorgungsmengen sollten Sie sich neben Online-Angeboten auch ein direktes Angebot geben lassen. Teilweise erscheint bei Entsorgungskosten ab ca. 1500 € auch ein entsprechender Hinweis.
- Beachten Sie den Rahmenvertrag der Bauern- und Winzerverbände!⁷

⁷ Die Bauern- und Winzerverbände Rheinland-Nassau und Rheinland-Pfalz-Süd schließen mit einem Entsorger einen Rahmenvertrag ab (Antragstellung für Verbandsmitglieder über BV-Geschäftsstellen), der fortlaufend neu verhandelt wird. Derzeit besteht ein Vertrag mit dem Entsorgungsunternehmen ZENTEK.

Verfahrenshinweise:

- Zunächst im Vertrag Prognose-Entsorgungsmenge (in t) angeben
- danach Quartalsmeldungen (bis zum 7. Arbeitstag des darauffolgenden Monats).
- Gebührenabrechnung erfolgt quartalsweise

- Achten Sie auf die Vertragslaufzeiten und kündigen Sie ggf. fristgerecht.
- Achten Sie darauf, dass das Meldeverfahren an den Entsorger möglichst einfach ist.
- Fragen Sie, wie Mengenabweichungen zum eingeholten Angebot berechnet werden. Denn zum Vertragsabschluss wird eine Mengenprognose abgegeben. Die genaue Jahresabschlussmeldung erfolgt in der Regel zum 28.02. des Folgejahres.

5. Einwegkunststoff-Verbote für die „To-go-Gastronomie“

Seit Juli 2021 gilt ein **Produktionsverbot** für viele Einweg-Kunststofferzeugnisse (auch sogenannter Biokunststoff). Insbesondere die „To-go-Gastronomie“ ist davon betroffen. Restbestände im Handel und auf den Betrieben dürfen noch verkauft bzw. verwendet werden. Dies gilt für:

- Einwegbesteck und –teller,
- Trinkhalme,
- Rührstäbchen und Behälter aus Kunststoffen⁸ sowie
- mit Kunststoffen beschichtetes Pappgeschirr.

Kunststoff-Getränkebecher sind weiterhin erlaubt, müssen jedoch mit einem mehrfarbigen Piktogramm „Produkt enthält Kunststoff“ versehen sein. Bis 3. Juli 2022 kann dies übergangsweise mit einem Aufkleber erfolgen, ab dann ist ein Aufdruck Pflicht. Auch Becher mit einer Kunststoffbeschichtung sind betroffen.

6. Plastiktüten-Verbot

Seit 1.1.2022 gilt ein **Verwendungsverbot** für die allermeisten Plastiktüten. Nur noch extrem dünne Hemdchentüten unter 15 Mikrometer (my) Materialstärke sind noch zulässig. Eine Aufbrauchfrist gibt es nicht.

Das Verbot gilt auch für sogenannte Biokunststoffe aus Polymilchsäure (PLA).

Neben Hemdchentüten zulässig sind nur noch sehr stabile Kunststofftragetaschen (größer 50 my), die sich für eine Mehrfachverwendung eignen.

7. „Einweg“ und „Mehrweg“

▪ Kennzeichnungspflicht bei Getränken

Betriebe, die Getränke verkaufen, müssen diese im Laden mit den Worten „Einweg“ oder „Mehrweg“ kennzeichnen. Dies muss in direkter Nähe zur Ware, z.B. am Warenregal, erfolgen.

Kleine Verkaufsstellen unter 200 m² können die Rücknahme von Mehrweg-Verpackungen auf solche beschränken, die sie auch selber verkaufen.

▪ Mehrweg-Poolsysteme für Produkte der Direktvermarktung

Da die Etablierung eines eigenen Mehrwegsystems teuer und oft zu aufwändig ist, kann die Teilnahme an einem bestehenden Pfandsystem von Vorteil sein. Für Joghurt und Milch gibt es Mehrwegglasbehälter, die eingeführt und einer breiten Kundschaft bekannt sind (MMP-Poolsystem). Diese könnten

- Mehr- oder Minderungen:
 - ➔ ≤ 10% im Vergleich zur Prognose sind unproblematisch
 - ➔ bei größeren Abweichungen Korrektur bis 15.08. ohne negative Auswirkungen möglich
 - ➔ danach gemeldete Abweichungen >10% können erhebliche Zuschläge verursachen

⁸ PP (Polypropylen), PS (Polystyrol), EPS (Expendiertes Polystyrol), PLA (Biokunststoff - Polyactic Acid) und CPLA (Biokunststoff – Crystallised PLA). Produkte aus XPS (Extrudiertes Polystyrol) fallen nicht unter das Verbot.

grundsätzlich auch mit anderen Produkten, wie Trocken- oder Convenience-Produkten befüllt werden. Dies könnte bei Einführung eines Mehrwegsortiments mit eigenen Produkten im Hofladen, am Markt oder im Lieferservice in Erwägung gezogen werden.

Wer am MMP-Poolsystem teilnehmen möchte, muss eine [Nutzungsgenehmigung für das Mehrwegzeichen](#) haben. Dazu müssen verschiedene Kriterien im Umgang mit den Mehrwegflaschen eingehalten werden. Eine ausführliche Hilfestellung dazu liefert der [Leitfaden für das MMP-Pool-System](#). So muss beispielsweise die Papiersorte der Etiketten nass- und laugenfest sein und die Etiketten dürfen nur mit einem wasserlöslichen Nassleim angebracht werden. Die Rückführung der Flaschen und Gläser ins Pfandsystem muss eine bestimmte Quote erreichen und dies muss quartalsweise gemeldet werden. Eine Spülmöglichkeit (innerbetrieblich oder außerbetrieblich) muss nachgewiesen werden. PVC-, BPA- oder weichmacherfreie Deckel werden empfohlen. Für junge/neue Unternehmen gibt es meist Sonderkonditionen bezüglich Spülmöglichkeiten und Bereitstellung von Pfandkisten, in der Regel für die erste Charge.

▪ Mehrweg-Pflicht in der Gastronomie

Ab Januar 2023 gilt: Gastronom*innen ab einer Ausgabe-/Ladenfläche von 80 m² und ab 5 Mitarbeitern (Teilzeitkräfte zählen anteilig) müssen bei „To-go“-Angeboten wahlweise auch Mehrwegverpackungen anbieten. Generell muss für Kunden das Angebot bestehen, eigene Mehrwegbehälter befüllen zu lassen.

Für die Umsetzung in der Praxis kann sich der Betrieb die Mehrwegbehälter entweder selbst beschaffen und ein eigenes Mehrwegsysteem etablieren oder eine Kooperation mit einem Mehrweg-Poolsystem eingehen.

Bei einer eigenen Beschaffung kauft der Betrieb Mehrwegbehälter und gibt diese beispielsweise gegen eine Leihgebühr an den Kunden aus. So besteht einerseits eine Unabhängigkeit von Mehrwegpoolsystem-Anbietern, andererseits jedoch fallen zu Beginn punktuell hohe Anschaffungskosten an und der Kunde hat nur begrenzte Rückgabemöglichkeiten, da er den Behälter nur bei diesem einen Betrieb zurückgeben kann,

Der Markt von Mehrwegpoolsystemen ist sehr dynamisch, da es sich bei vielen Anbietern um Start-Ups handelt. Grundsätzlich unterscheiden sich die Anbieter in der Gestaltung ihres Leihsystems, wobei entweder ein Pfand durch den Kunden hinterlegt und bei Rückgabe des Mehrwegbehälters zurückgezahlt wird oder aber durch eine Registrierung und Scan des Behälters mit einer App kein Pfand entrichtet werden muss und eine Gebühr fällig wird, wenn keine fristgerechte Rückgabe durch den Kunden erfolgt. Auch in der Preisgestaltung ergeben sich Unterschiede, so verwenden einige Anbieter das „Pay-per-Use“-Prinzip, während andere auf Abo-Modelle mit monatlichen Gebühren für den Gastronomiebetrieb setzen. Vorteile in der Nutzung eines Mehrwegpoolsystems ergeben sich in der Möglichkeit, dass die Behälter bei jedem Kooperationsbetrieb zurückgegeben werden können. Auch entstehen keine hohen Investitionskosten für die Anfangsbeschaffung bei der Einführung des Systems. Oft stellen die Anbieter auch Werbemittel zur Verfügung und listen den Betrieb als Partner auf ihrer Website, wo die Kunden entsprechende Betriebe suchen können. Als Nachteil ist hier die vertragliche Abhängigkeit von einem externen Partner zu nennen, wobei bei den meist noch in ihrer unternehmerischen Tätigkeit jungen Anbietern das Risiko besteht, dass sich diese nicht langfristig am Markt halten können. Eine Liste mit einer Auswahl aktueller Mehrwegpoolsystem-Anbieter befindet sich im Anhang.

Fazit

- Aufgrund der zunehmenden Abfallproblematik hat der Gesetzgeber die bestehenden gesetzlichen Vorgaben deutlich verschärft. Insbesondere hat sich der Druck, da wo es möglich erscheint, auf Einwegverpackungen zu verzichten, verschärft. Dies gilt insbesondere für Verpackungen aus Kunststoffen.
- Die Verpflichtung zur Registrierung und Lizenzierung besteht für **alle**. Ausnahmen von der Registrierungspflicht in LUCID gibt es nicht mehr. Nur die Möglichkeit der Vorlizenzierung von Serviceverpackungen besteht weiterhin. Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind lediglich Personen, die steuerlich unerhebliche Tätigkeiten ausüben.
- Das **Verpackungsregister bringt Transparenz**, welche Unternehmen der Pflicht nachgekommen sind und welche nicht! In dem öffentlich zugänglichen Register sind die Namen, nicht aber die Verpackungsmengen der Betriebe sichtbar.
- Dies dürfte einerseits die **Kontrollbehörden** (Kreisverwaltung) interessieren, die Verstöße gegen das VerpackG und die EWKVerbotsV ahnden (= Ordnungswidrigkeit; Bußgelder, im Extremfall Verkaufs-/Abgabeverbote).
- Auch das Risiko von **Abmahnungen** durch Abmahnanwälte/-vereine besteht in jedem Fall.

Anhang

Gewichte von Verpackungen (Anhaltswerte):

Verpackung	Gewicht	Bemerkungen
Kunststoffbeutel <ul style="list-style-type: none"> ▪ zum Vakuumieren von Fleisch ▪ für Nudeln, Müsli, Plätzchen etc. 	15 g 2 – 6 g	
Kunststoffbecher (z.B. für Salate)	6 g	
Konservengläser <ul style="list-style-type: none"> ▪ Glas ▪ Deckel 	100 - 200 g 15 g	je nach Größe
Weißblechdosen/-deckel für Wurst	30 - 60 g	je nach Größe
Flaschen (z.B. für Brände, Liköre, Öl, Essig etc.) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 0,2 l, 0,35 l ▪ 0,5 l, 0,75 l 	350 – 620 g 450 - 650 g	je nach Ausführung
Karton (z.B. 6er Wein-Karton)	160 – 180 g	
Flaschenverschluss	1,5 – 3,5 g	
Eierverpackung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schachtel (10 Eier) ▪ Eierhorde (30 Eier) 	55 – 65 g 80 g	

Beispiel zur Mengenermittlung

Vermarktungsmenge	Gewicht pro Verpackung	Gesamtgewicht
1000 Gläser (Fruchtaufstriche)	150 g	150 kg (Glas)
1000 Schraubdeckel (Fruchtaufstrich)	15 g	15 kg (Verbund)
5000 Tüten (für Äpfel)	6 g	30 kg (Kunststoff)
120 000 Flaschen Wein	450 g	49,5 t (Glas)

Zugelassene Systeme im Überblick⁹

Duales System	Kontaktdaten	E-Mail, Internet	Mindestvertrag (netto zzgl. 19 % MwSt.)	Online-Lizenzrechner ja/nein
BellandVision GmbH	Bahnhofstr. 9, 91257 Pegnitz Tel.: 0 92 41 / 48 32 – 0,-200	vertrieb@bellandvision.de www.belland-vision.de www.bellandvision.de/webshop-startseite.htm	89 €/Jahr	ja
Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH	Frankfurter Str. 720- 726, 51145 Köln-Porz-Eil Tel.: 0 22 03 / 9 37 0	info@gruener-punkt.de www.gruener-punkt.de	140 €/Jahr	ja
EKO- PUNKT GmbH	Brunnenstraße 138, 44536 Lünen Tel.: 0 23 06 / 106 968	info@eko-punkt.de www.eko-punkt.de https://www.eko-punkt.de/verpackungs-lizenzierung/79	35 €/Jahr	ja
INTERSER OH Dienstleis- tungs GmbH	Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln Tel.: 0 22 03 / 91 47 – 0	info@interseroh.de www.interseroh.de www.lizenzero.de/verpackungsmengen-kalkulator	49 €/Jahr	ja
Landbell AG	Rheinstraße 4 L, 55116 Mainz Tel.: 0 61 31 / 23 56 52 – 0	info@landbell.de www.landbell.de https://shop.landbell.de/landbell-easy/kosten-kalkulieren/	75 €/Jahr	ja
Noventiz ¹⁰	Dürener Str. 350, 50935 Köln T: 0221 800 158-70	info@noventiz.de www.noventiz.de https://direct.noventiz.de/	38,89 €/Jahr	ja
Reclay Hol- ding GmbH	Im Zollhafen 2 – 4, 50678 Köln Tel.: 0 221 / 58 00 98 – 0, -441	reclay@reclay-group.de www.reclay-group.com/de/de/ https://activate.reclay.de/verpackungs-lizenzierung	nein	ja
SUSA Solu- tions GmbH	Auf der Hude 87, 21339 Lüneburg Tel.: 0 41 31 / 218 99 75	info@susa-solutions.de www.susa-solutions.de	Auskünfte nur über Kon- taktformular	
Usepac Partner von Veolia	Altenwall 10 – 11, 28195 Bremen Tel.: 0 421 / 244 26 260	info@usepac.de www.usepac.de https://www.usepac.de/lizenzrechner.html	nein ab 10 €/Jahr	ja
Zentek GmbH& Co. KG mit Angebot zmart24	Ettore-Bugatti-Str. 6- 14, 51149 Köln Tel.: 0 22 03 / 89 87 – 0, -555	info@zentek.de www.zentek.de http://www.zmart24.de	49 €/Jahr	ja
Veolia Um- weltservice GmbH	Hammerbrookstr. 69, 20097 Hamburg Tel.: 0 40 / 78 101 – 0	info@veolia-umweltservice.de www.veolia-umweltservice.de https://portal.veolia.de/b2bdualregistra-tion/product	25 €/Jahr	ja

⁹ kein Anspruch auf Vollständigkeit und Korrektheit; Internetrecherche am 28.07.2020

¹⁰ Rahmenvertragspartner von Bioland; gültig ab 1.1.2022, Gewährung eines 5%-Rabattes

Liste von Mehrwegpoolsystem-Anbietern in der Gastronomie¹¹

Anbieter	Kontaktdaten	E-Mail, Internet	Leihe	Kosten für den Betrieb
REBOWL & RECUP	Hofmannstraße 52 81379 München Tel.: 089/339844-100	kontakt@rebowl.de https://rebowl.de	Kunde hinterlegt 5 € Pfand	Systemgebühr ca. 30 € im Monat
reCIRCLE	Quellenstr. 7a 70376 Stuttgart Tel.: 0711/3420 6650	mitmachen@recircle.de https://www.recircle.de/	Kunde hinterlegt 5 € Pfand für Cup bzw. 10 € für Box	8 Cent für Cup und 13,5 Cent für Box pro Nutzung
Vytal	Maarweg 251b 50825 Köln Tel.: 0221/669 41561	hallo@vytal.org https://www.vytal.org/	Gastronom scannt QR-Code des Behälters und des Kunden per App	ca. 20 Cent pro Nutzung
Relevo	Liebherrstraße 5 80538 München Tel.: 0151/2950 9522	hallo@relevo.de https://relevo.de/	Kunde scannt QR-Code des Behälters per App	10 Cent für Cup und 20 Cent für Box pro Nutzung
Tiffin Loop	Greifswalder Str. 208 10405 Berlin Tel.: 030/440 43 263	https://tiffinloop.de/ info@ecobrotbox.de	Gastronom scannt QR-Code des Kunden per App	25 Cent pro Nutzung (Edel- stahl-Behälter)
Fair Cup	Heinz-Hilpert-Str. 4 37085 Göttingen	https://fair-cup.de/ info@fair-cup.de	Kunde hinterlegt 1,50 € Pfand für Cup bzw. 4 € für Box	Abo-Modell ab 13,50 € bis 37,00 € im Monat

¹¹ kein Anspruch auf Vollständigkeit und Korrektheit; Internetrecherche am 20.01.2022